

Rücksendung an

IHK Koblenz  
Geschäftsstelle Altenkirchen  
**Aufstiegsbonus II**  
Wiedstr. 9  
57610 Altenkirchen

## Antrag zur Fristwahrung beim Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus II in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter.

Der Aufstiegsbonus II wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt 2.500 EUR und kann nur einmalig gewährt werden.

Der Antrag ist **schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der tatsächlichen Existenzgründung** bei der zuständigen Kammer einzureichen; es gilt das Eingangsdatum.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus II benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Antragsformular digital oder leserlich, korrekt und vollständig aus. Drucken Sie den Antrag aus, unterschreiben und senden ihn per Post an die oben genannte Adresse der zuständigen Kammer.

Informationen zum Aufstiegsbonus finden Sie auf der Website: [www.aufstiegsbonus.rlp.de](http://www.aufstiegsbonus.rlp.de)

## I. Angaben zur Person

Anrede:  Frau  Herr  neutrale Anrede (divers)

Name:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefonnummer:

## II. Angaben zur Existenzgründung

Ich beantrage den Aufstiegsbonus II für:

- die erstmalige Gründung einer selbstständigen Vollexistenz,
- die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität),
- einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Ich beantrage den Aufstiegsbonus II **erstmalig**.

Fügen Sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung, der Handwerkskarte bzw. der Bestätigung der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei. Bei einer tätigen Beteiligung bitte den Gesellschaftsvertrag über den Beteiligungserwerb und ggfls. den Handelsregisterauszug beifügen sowie weitere erforderliche Nachweise.

---

**Name des Betriebes:**

**Straße:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Datum der Gründung:**

**Wirtschafts-Identifikationsnummer (falls vorhanden):**

**Gegenstand / Zweck des Betriebes:**

**Bei tätiger Beteiligung bitte die Mitarbeit und den Bezug zum Fortbildungsabschluss beschreiben:**

### III. Begründung zur Fristwahrung

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Fristwahrung, da der in Bezug zur Existenzgründung stehende Fortbildungsabschluss voraussichtlich erst nach 12 Monaten seit der tatsächlichen Existenzgründung abgeschlossen wird. Zum Zeitpunkt der Existenzgründung habe ich mich *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- in einer Bildungsmaßnahme befunden, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet. *(Bitte Nachweis beifügen)*
- in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung befunden. Nach den Vorgaben der Handwerkskammer ist die Meisterprüfung bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. abzulegen.

*Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist spätestens drei Monate nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei der zuständigen Kammer vorzulegen. Das Bestehen dieser Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Gewährung des Aufstiegsbonus II.*

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Informationen zum Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 03.02.2020 (8202) für Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

### Was ist der Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Mit dem Aufstiegsbonus II wird eine Existenzgründung honoriert sowie ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbständig zu machen. Der Bonus beträgt 2.500 EUR pro Person für eine anerkannte Existenzgründung.

### Wer erhält den Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II wird gewährt für:

- die erstmalige Gründung einer selbständigen Vollexistenz,
- die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität),
- einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Sollten Sie sich im zum Zeitpunkt der Existenzgründung:

- in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet,
- in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung befinden,

---

ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen, sofern die Abschlussprüfung nicht innerhalb von 12 Monaten seit Existenzgründung abgelegt werden kann

## Wie erhalte ich die Antragsunterlagen?

Sie erhalten das Antragsformular, notwendige Erklärungen und weitergehendes Informationsmaterial bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kammer. Maßgeblich ist der Kammerbezirk in dem die Existenzgründung erfolgte.

## Wann erhalte ich die Auszahlung?

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen spätestens zwölf Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer in Rheinland-Pfalz einzureichen.

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus II aus.

Bitte beachten Sie: Die Mittel des Landeshaushalts für ein bestimmtes Haushaltsjahr stehen nicht gleich zum Beginn des betreffenden Jahres zur Verfügung. Die Prozesse der Haushalts- und Mittelfreigabe gestalten sich so, dass die Mittel häufig erst im 2. Quartal des Jahres an die auszahlenden Stellen des Aufstiegsbonus, also die Kammern, fließen können; die Kammern können erst dann die Auszahlungen vornehmen.

## Was muss ich noch beachten?

Die Selbständigkeit darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung aufgegeben oder abgemeldet werden. Entfällt die Selbständigkeit vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung, so hat die Person, die den Aufstiegsbonus II empfangen hat, dies der zuständigen Kammer unabhängig von der Gewerbeabmeldung unverzüglich mitzuteilen.

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Informationen zum Aufstiegsbonus finden Sie auf der Website: [www.aufstiegsbonus.rlp.de](http://www.aufstiegsbonus.rlp.de)